

Stellungnahme zum Hessischen Schulgesetz

Der BAK Hessen begrüßt viele der geplanten Neuregelungen, ohne auf alle im Detail eingehen zu können oder zu wollen. Er beschränkt sich statt dessen auf die Lehrerbildung besonders berührende Aspekte.

Zusammenarbeit Ausbildungsschulen – Staatliche Schulämter - Studienseminare

§ 95, Abs. 1: Nach Satz 2 soll folgender Satz eingefügt werden:
„In der pädagogischen Ausbildung an den Ausbildungsschulen im Dienstbezirk des Staatlichen Schulamtes arbeiten diese mit den zuständigen Studienseminaren zusammen.“

Was soll damit genau gemeint sein und geregelt werden?

a. *Ausbildungsschulen in den Dienstbezirken des Staatlichen Schulamtes (wo sonst) und für diese Schulen zuständige Studienseminare arbeiten in der pädagogischen Ausbildung zusammen.* Dann sollte man das klar sagen, auch wenn es völlig selbstverständlich ist.

b. *Ausbildungsschulen und für sie zuständige Studienseminare arbeiten in der pädagogischen Ausbildung im Dienstbezirk des Staatlichen Schulamtes zusammen.* Soll das bedeuten, dass die Dienstbezirke bei der Zuordnung der Ausbildungsschulen zu Studienseminaren zu beachten sind? Das würde eine kleine Verwaltungsreform nach sich ziehen. Nur wenige Studienseminare arbeiten mit Ausbildungsschulen in nur einem Schulamtsbezirk zusammen.

c. *In der pädagogischen Ausbildung arbeiten die für die Ausbildungsschulen zuständigen Staatlichen Schulämter, diese Ausbildungsschulen und die regional zuständigen Studienseminare eng zusammen.*

Satz c. erscheint uns besser verständlich.

Inanspruchnahme von Personaldienstleistern zur Begegnung von Lehrermangel

§ 15 b neu: Um den Schulen in Fällen, in denen eine vollständige Unterrichtsversorgung im Rahmen der regelmäßigen Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern als Beamte oder Beschäftigte nicht gewährleistet werden kann, eine Schließung entstehender Lücken zu ermöglichen, soll in zukünftig als „subsidiäre Auffangregelung“ die Inanspruchnahme von Personaldienstleistern eröffnet werden, soweit diese die Gewähr einer hinreichenden Qualifikation der eingesetzten Kräfte bieten.“

Der BAK Hessen sieht bei dieser Regelung erheblichen Diskussionsbedarf. Ihm ist zurzeit nur ein in Verbindung zur Universität Frankfurt am Main stehender Personaldienstleister bekannt, der in einer überschaubaren Größenordnung Personen für das Unterrichten trainiert.

Es erschließt sich dem BAK nicht, wieso nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter der selbstständiger werdenden Schule in Kooperation mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt bei nicht anders zu belegendem Bedarf selbst und selbstständig ihr geeignet erscheinende Personen einstellen und beschäftigen kann.



**Landesverband
Hessen**

BAK

**Bundesarbeitskreis
der Seminar- und
Fachleiter/innen e.V.**

**Landesverband
Hessen**

Landessprecher:
Herbert Lauer
Tel.: 069 / 38989340
Fax: 069 / 38989395
E-Mail:
lauer@stsgym.f.shuttle.de
herbert.lauer@af1.hessen.de

privat
Danziger Allee 20
65239 Hochheim a.M.
Telefon: 06146 / 7535
;Mobil: 0170 / 2150786
lauer-hochheim@t-online.de

www.bak-online.de

Die Schulleitung bleibt für die Qualität des Unterrichts dieser Personen ohnehin voll verantwortlich. Vgl. dazu auch § 88, Abs. 2, wo die Schulleiterin oder der Schulleiter verstärkt zu Unterrichtsbesuchen zur Qualitätssicherung des Unterrichts verpflichtet wird.

Warum muss ein Personaldienstleister zwischengeschaltet werden, der mit seiner Tätigkeit zusätzliche Kosten verursacht, die entweder das Land Hessen zusätzlich tragen oder die von den betroffenen Personen als Lohnschlag hingenommen werden müssen?

Fazit: Die Einstellung kann weiterhin durch die Staatlichen Schulämter in Abstimmung mit den Schulen erfolgen. Für die Ausbildung im Unterrichten, Erziehen, Beraten, Betreuen und Schule entwickeln stehen in Hessen 30 Studienseminare zur Verfügung.

Selbstständiger werdende Schule

§ 127 usw. Der BAK Hessen begrüßt alle Maßnahmen die zu eine echten und sinnvollen stärkeren Eigenverantwortung und größeren Selbstständigkeit all jener Schulen führt, die dies wollen und aufgrund von Größe, Ausstattung und Situation auch – alleine oder in Verbänden - können. Die Studienseminare und deren Ausbilderinnen und Ausbilder verstehen sich als Unterstützende in diesem Prozess. Sie sind dabei, ihre Rolle und ihre Arbeit auf die Anforderungen der selbständiger werdenden Schule hin zu orientieren. Begrüßt wird auch, dass die Zustimmungspflicht der Staatlichen Schulämter zu den Programmen der Schulen entfällt. Es wird angeregt, für die Studienseminare eine analoge Regelung zu treffen.

Kerncurricula und Bildungsstandards

§ 4 usw.: Bildungsstandards sollen dazu beitragen, dass die Schülerinnen und Schüler mehr von dem, was sie in der Schule lernen, auch behalten und nutzen können. Wer könnte dem seine Zustimmung versagen. Es darf aber nicht verkannt werden, dass es sich um eine einschneidende Veränderung des schulischen Lernens, des schulischen Lehrens und des Umgang von Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrer miteinander handelt. Die Schulen sollten für diese Veränderung die Unterstützung und die Lehrkräfte die Fortbildungen erhalten, die sie wünschen und benötigen. Nur so kann eine wirksame Veränderung stattfinden, weg vom Lernen für die nächste Klassenarbeit hin zu einem abgesicherten und langfristig wirksamen Kompetenzerwerb.

Gemeinsamer Unterricht - Inklusion

§ 49 usw.: Hessen will den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung vor dem Hintergrund des am 30.03.2007 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – VN Behindertenrechtskonvention – weiterentwickeln. Der BAK Hessen begrüßt dies ausdrücklich.

Er verweist aber auf Missverständnisse in der Bevölkerung – auch unter Betroffenen – wobei mehr die Risiken als die positiven Elemente dieser Weiterentwicklung gesehen werden. Eine verstärkte Information der Öffentlichkeit scheint hier angezeigt. Darüber hinaus sind Konsequenzen für die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften zu ziehen. Die Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen, an denen zukünftig Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen stattfinden soll, müssen geeignete Unterstützung erhalten, damit dies gelingen kann. Inklusion muss in der Aus- und Fortbildung ein wichtiges Thema werden.

Ordnungsmaßnahmen


§ 82: Zusätzlich zu den vorhandenen Ordnungsmaßnahmen soll die Schule, ohne einschneidende Änderungen im Schulverhältnis vorzunehmen, betroffene Schülerinnen oder Schüler wegen Fehlverhaltens vorübergehend einer Parallelklasse oder anderen Lerngruppe zuweisen oder bis zu zwei Wochen vom Unterricht ausschließen können. Außerdem wird die Regelung zur Androhung von Ordnungsmaßnahmen anders gefasst, indem diese Androhung als Vorbereitungshandlung und nicht mehr als eigene Ordnungsmaßnahme aufgefasst wird, gegen die Rechtsmittel möglich sind. Die Androhung mündet weiterhin nicht zwangsläufig in eine Ordnungsmaßnahme. Der BAK Hessen begrüßt die erstere Möglichkeit, weil sie ohne bereits sehr gravierende Folgen für die sich Fehlverhaltenden eine flexiblere Reaktion ermöglicht, mögliche Opfer zu schützen und den Schulfrieden zu sichern. Die zweite Veränderung ist plausibler als die jetzige Lösung. Wieso eine Androhung bereits eine Ordnungsmaßnahme ist musste bei den Einführungen ins Schulrecht für neue Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst stets besonders erläutert werden. Ein erfreulicher Nebeneffekt, wenn auch natürlich nicht der zentrale Grund für die Gesetzesänderung.

Schub-Klassen – Kooperation der Mittelstufenschulen mit beruflichen Schulen

§ 23: Nach den bekannten Erfolgen der Schulen mit Schub-Klassen („Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb“) begrüßt der BAK Hessen den geplanten Ausbau dieses Projektes und wünscht den Betroffenen, dass sie bei der Senkung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die ohne einen Abschluss die Schule verlassen, weiterhin so gut vorankommen wie in der jüngsten Vergangenheit.

Eine engere Kooperation zwischen Mittelstufenschulen und beruflichen Schulen – z. B. zur Nutzung der Ressourcen der beruflichen Schulen für einen verstärkt praxisorientierten Unterricht – ist begrüßenswert, muss aber pädagogisch besonders gut begleitet werden.

Abschließend wünscht der BAK Hessen dem Hessischen Kultusministerium und dem Hessischen Landtag bei dieser Novellierung des Hessischen Schulgesetzes eine glückliche Hand zum Wohle der Schülerinnen und Schüler im Lern- und Lebensraum Schule, aber auch zum Wohle der Lehrkräfte (inklusive der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst) am Arbeitsplatz selbständige, mitwirkungsfreundliche Schule.



Herbert Lauer
Landessprecher